

I. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Schwarzenbek über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der aktuellen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom _____ folgende I. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

Die Gebührentabelle - Anlage zu § 4 der Satzung der Stadt Schwarzenbek über die Erhebung von Verwaltungsgebühren wie folgt neu festgesetzt:

Gebührentabelle **Anlage zu § 4 der Satzung der Stadt Schwarzenbek** **über die Erhebung von Verwaltungsgebühren**

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Leistung	<u>Gebühr in EUR</u>
1.	<u>Internes</u>	
1.1	Druckstücke von Ortssatzungen und -ordnungen, Plänen, Benutzungsordnungen usw., ausgenommen Haushaltspläne	7,50
1.2	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und/oder Überlassung von Unterlagen zur Einsicht oder zur Selbst-herstellung von Abschriften, Auszügen usw. für jede an-gefangene Stunde	10,00
1.3	Genehmigung für die Verwendung des Stadtwappens	10,00
2.	<u>Liegenschaftsabteilung</u>	
2.1	Erteilung von Vorrangeinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	30,00
2.2	Für Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen	10,00
3.	<u>Kommunalkasse/Steuerabteilung</u>	
3.1	Bescheinigungen über den Stand des Steuerkontos	10,00
3.2	Zweitausfertigung einer Zahlungsbescheinigung	5,00
3.3	Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides	5,00
3.4	Ermittlung oder Schätzung von Abgaben vor Beginn der Abgabepflicht auf Antrag der Abgabepflichtigen	10,00

3.5	Feststellungen aus Abgabekonten und -akten je angefangene halbe Stunde	20,00
3.6	Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung	25,00
3.7	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00

4. Ordnungsamt

4.1	Verlängerung der Bestattungsfrist für die Überführung in den Leichenraum nach § 10 Abs. 1 BestattG	30,00
4.2	Ausstellen eines Leichenpasses nach § 11 Abs. 5 BestattG	30,00
4.3	Kosten der Ersatzvornahme nach § 13 Abs. 2 BestattG	50,00 bis 300,00
4.4	Verlängerung / Verkürzung / Festsetzung von Bestattungsfristen nach § 16 BestattG	30,00
4.5	Private Bestattungsplätze nach § 20 Abs. 4 BestattG	300,00 bis 500,00
4.6	Ausgrabung / Umbettung nach § 25 Abs. 1 BestattG	30,00
4.7	Entleihung von Verkehrsschildern, je Schild und je angefangene 5 Tage	15,00

5. Bauamt

5.1	Genehmigung von zusätzlichen Zuwegen und Zufahrten über Bürgersteige	20,00 bis 60,00
5.2	Bescheid über die Nichtausübung des Vorkaufsrechtes (Vorkaufsrechtsverzichtserklärung)	30,00
5.3	Ausstellung von Bescheinigungen nach BauGB	30,00
5.4	Abschriften und Druckstücke von Verdingungsunterlagen	7,50 bis 50,00
5.5	Ausfertigung von Großkopien	
	DIN A2	15,00
	DIN A1	15,00
	DIN A 0	25,00
5.6	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene Stunde der Beaufsichtigung	40,00

5.7	Schriftliche Auskünfte über Erschließungs- und Ausbaubeiträge	20,00
5.8	Zustimmungserklärung zur Übertragung der Straßenreinigungspflicht auf einen Dritten	15,00
5.9	Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Gewährleistung jährlich 1,5 % des Ursprungswertes, mindestens jedoch bei nicht zu ermittelndem Geldwert	25,00 250,00

6. Archiv

6.1	Ausstellung von Kopien aus ehemaligen Personenstandsbüchern	10,00
6.2	Suchen eines Eintrags in ehemaligen Personenstandsbüchern, wenn hierfür entweder das Datum, die Eintragsnummer oder sonstige zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können	30,00 bis 70,00

7. Allgemeine Gebühren

7.1	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	5,00
7.2	Für Leistungen, die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr je angefangene halbe Stunde um	20,00
7.3	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache, auch aus Urkunden und Akten je angefangene DIN A 4 -Seite-	12,50
7.4	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben.	
7.5	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergl. wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	20,00
7.6	Fotokopien je Seite	
	DIN A4	1,00
	DIN A3	2,00

7.7	Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde	20,00
7.8	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides = Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist	bis ½ der Gebühr
7.9	Zweitausfertigung eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung je angefangene Seite	5,00
7.10	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung (die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, ausgenommen die Aufnahme von Widersprüchen) je angefangene Seite	7,50
7.11	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	5,00 bis 500,00
7.12	Ausstellung von Bescheinigungen für Kreditanstalten zu Beleihungszwecken	
	a) für 1-Familienhäuser	15,00
	b) für 2-Familienhäuser	20,00
	c) bei 2- und mehrgeschossigen Mietshäusern	25,00
	d) für Gewerbe-/Industriegrundstücke	50,00
	e) für sonstige Grundstücke	25,00
8.	Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein (Informationsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein - IFG-SH -) vom 09. Februar 2000 (GVBl. Sch. H. S 166)	
8.1	a) in einfachen Fällen	10,00 bis 50,00
	b) in schwierigen oder komplexen Fällen	50,00 bis 500,00
8.2	Zur Verfügungstellung von Informationen oder von Informationsträgern, von maschinenlesbaren Informationsträgern und erforderlichen Leseanweisungen oder von lesbaren Ausdrucken	
	a) in einfachen Fällen	15,00
	b) bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen	30,00 bis 50,00
	c) bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen	50,00 bis 2.000,00

Artikel II Inkrafttreten

Diese I. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Schwarzenbek über die Erhebung von Verwaltungsgebühren tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwarzenbek,

Stadt Schwarzenbek
Der Bürgermeister

Frank Ruppert